Res. 4°
J. publ. g.
1244
19

J. publ. g. 1244/19

4° J. publ. g. 1244/19

Was ist
das deutsche Reich zu thun schuldig?
und
Wozu ist es noch weiter berechtigt?
in Absicht sowohl auf die
Beschwerden deutscher Unmittelbarer u. Mittelbarer
gegen Frankreich,
als auf die
französische Staatsrevolution
überhaupt;
nach dem deutschen Staats- und allgemeinen Völkerrecht
erörtert
von einem deutschpatriotischen Rheinländer.

Bayerische Staatsbibliothek München

1 7 9 1.

Ersatzexemplar
Verlustsache 1106/1971

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erster Abschnitt.

Welcher Deutsche, der Vaterlandsliebe, und Gefühl für die Ehre des deutschen Namens, für den Ruhm unsrer so alten als edlen Nation im Herze hat, der seinen Fürsten und Landesherrn nach treuer deutscher Art liebt und ehrt, wird die Schmach, die eine fremde Nation stolz und kühn auf uns geworfen hat, das Unrecht nicht empfinden, worunter mehrere unserer erhabenen biedern Fürsten, viele geist- und weltliche deutsche Reichsglieder schon einige Jahre lang seufzen, und vergebens um Hilfe rufen? Und welcher Deutsche, der diesen Namen verdient, wird nicht mit Sehnsucht den bestimmt gewesenen Tag erwartet haben, wo unsere gesetzmäßige und ehrwürdige deutsche Nationalversammlung die ungerechte Kränkung ihrer hohen Mitglieder und Angehörigen väterlich beherzigen wollte; und um wie viel mehr muß nicht die Erwartung Aller gespannt gewesen seyn auf den entschlossenen mächtigen Ausspruch, der die Ehre der deutschen Nation hätte retten, der zerstörenden fremden Gewalt Einhalt thun, und das bisher erlittene Unrecht rächen sollen?

Gerecht ist unser Eifer, deutsche Brüder! Aber auch weis und vorsichtig sind unsers deutschen Reichs erhabene Väter. Geduld: vielleicht ist die Stunde noch nicht da, den entscheidenden Schritt zu thun; — vielleicht kömmt sie bald. — Die Sache ist äußerst wichtig; es walten bedenkliche Umstände ob; und Uebereilen thut selten gut, am allerwenigsten aber bei unserm kolloßischen deutschen Staatskörper; für diesen ist wohlbedacht und langsam zu Werke gehen am zuträglichsten; aber desto stärker und dauerhafter können alsdann seine Schritte seyn. —

Erster Abschnitt.

Welcher Deutsche, der Vaterlandsliebe, und Gefühl für die Ehre des deutschen Namens, für den Ruhm unsrer so alten als edlen Nation im Herze hat, der seinen Fürsten und Landesherrn nach treuer deutscher Art liebt und ehrt, wird die Schmach, die eine fremde Nation stolz und kühn auf uns geworfen hat, das Unrecht [illegible] empfinden, wodurch mehrere unserer erhabenen deutschen Fürsten, viele geistliche und weltliche deutsche Reichsglieder schon einige Jahre lang seufzen, und vergebens um Hülfe rufen? Und welcher Deutsche, der diesen Namen verdient, wird nicht mit Sehnsucht den [illegible] erwartet haben, wo unsere gesetzmäßige und ehrwürdige deutsche Nationalversammlung die ungerechte Kränkung ihrer hohen Mitglieder und Angehörigen öffentlich beseitigen werde; und [illegible] nicht die Erwartung aller [illegible] mächtigen Ausspruch, der die Ehre der deutschen Nation sollte retten, der [illegible] und das [illegible] Unrecht rächen sollen?

Gewiß: ist unsre Lage, [illegible] und sehr schwierig [illegible] ist die [illegible] — vielleicht können sie [illegible] — [illegible] ten bekanntlich [illegible] wenigsten aber bei unserm [illegible] Vaterlandsfreunde [illegible] sen ist [illegible] aber beide [illegible] Schritte [illegible] —

Es ist noch keine Folge, daß die Götter nichts beschlossen haben sollen, weil uns ihre Rathschlüsse verborgen sind. Wir können voraus fest versichert seyn, daß die gerechten Klagen der bedrängten Fürsten und Glieder schon lange in das reichsväterliche Herz unsers allerhöchsten Reichsoberhaupts tief eingedrungen sind, und daß unsere mächtige deutsche Fürsten solche bisher gewiß nicht gleichgültig angehört haben. Das allerhöchste Schreiben Sr. kaiserlichen Majestät vom 14ten December des verflossenen Jahrs an den König von Frankreich, aus welchem sowohl der reichsoberhauptliche Eifer zur Aufrechthaltung der bestehenden Friedensschlüsse und zur Behauptung der Rechte des Reichs, als die reichsväterliche Sorgfalt zu Erhaltung Ruhe und Friedens ruhmwürdigst hervorleuchtet, und jenes vom kurmainzischen Hofe dem französischen Bothschafter allda, ebenfalls unterm 14ten Dec. v. J. übergebene — eine so standhafte als gerechte Sprache führende Promemoria, das kaiserliche an die Reichsversammlung erlassene Kommißionsdekret vom 26ten April dieses Jahrs, und die Auffoderungsschreiben unsers patriotischen hohen Reichserzkanzlers an das deutsche Oberhaupt vom 31ten März, und an Einige unserer mächtigsten deutschen Fürsten, überzeugen uns vollkommen, mit welchen Augen das Haupt und das erste Glied der deutschen Nation die gewaltsamen Zugriffe eines im Taumel einer ausgearteten Freiheit alle Gerechtigkeit umstoßenden fremden Volks in das Eigenthum und in die uralten Gerechtsame deutscher Reichsglieder ansehen. Sowohl die allerhöchste Meinung kaiserlicher Majestät, so wie jene des einsichtsvollen Herrn Kurfürsten zu Mainz und aller klagenden Stände und Glieder, als auch die öffentlichen Urtheile unserer deutschen Staatsmänner und Publicisten stimmen dahin überein, daß der Münsterische Friede, durch welchen Ober- und Niederelsaß vom Reiche an Frankreich abgetreten worden

den ist, und alle übrigen — auf diesen Bezug habende Friedensschlüsse, als der Ryswickische, Nymwegische, Badische, Wiener, Aachner, Pariser, Hubertsburger und der neueste Teschner, durch jene eigenmächtige und zerstörende Zugriffe der französischen Democraten offenbar verlezt worden sind. Diese Uebereinstimmung so vieler erleuchteten Meinungen ist allein schon der stärkste und vor den Augen aller unparteiischen Nationen einleuchtende Beweis der Gerechtigkeit derselben; und man kann schon voraus gewiß seyn, daß diesen einförmigen Privatmeinungen auch das allgemeine, noch zu erstattende Gutachten des versammelten gesammten Reichs vollkommen und um so mehr entsprechen wird, als die vorliegenden mit Frankreich geschlossenen Reichsfriedensschlüsse, welche bei der Sache zur Norm dienen müssen, schon selbst den Ausschlag geben.

Die Frage, so von einigen — allzugewissenhaften Männern aufgestellt worden ist: Ob die Friedensschlüsse in Ansehung aller im Elsaß und Lothringen begüterten und benachtheiligten Reichsstände und Glieder in gleichem Grade verlezt seyen? ist so überflüßig, als wenig sie einer Erörterung bedarf. Die Sache liegt klar in den Friedensschlüssen selbst:

Das Reich hat der Krone Frankreich *a*) über denjenigen Antheil an Elsaß, den das Erzhaus Oesterreich zuvor besessen hatte, die Oberherrlichkeit und zugleich die Landeshoheit und Herrschaft, dann *b*) über den übrigen Theil bloß die Oberherrlichkeit, als welche das Reich einzig besessen hatte, mithin auch nur allein vergeben konnte, durch den Münsterischen Frieden §. 87. mit der ausdrücklichen Klausel: **wie solche Kaiser und Reich darüber gehabt habe**, übertragen. Frank-

reich

den ist, und alle übrigen — auf beiden Seiten habende Friedensschlüsse, als der Ryswickische, Utrechtische, Badische, Wiener, Aachner, Pariser, Hubertsburger und der neueste Teschner, durch jene eigenmächtige und zerstörende Eingriffe der französischen Democraten offenbar verletzt worden sind. Diese Uebereinstimmung so vieler erleuchteten Meinungen ist allein schon der stärkste und vor den Augen aller unpartheyischen Nationen einleuchtende Beweis der Gerechtigkeit derselben; und man kann schon voraus gewiß seyn, daß diesen einförmigen Reichsmeinungen auch das allgemeine, noch zu erklärende Gutachten des versammelten gesammten Reichs vollkommen und um so mehr entsprechen wird, als die vorliegenden mit Frankreich geschlossenen Reichsfriedensschlüsse, welche bei der Sache zur Norm dienen müssen, schon selbst den Ausschlag geben.

Die Frage, so von einigen — [illegible] Männern aufgestellt worden ist: Ob die Friedensschlüsse in Rücksicht der im Elsaß und Lothringen begüterten und benachtheiligten Reichsstände und Glieder in gleichem [illegible]? ist so überflüssig, als wenig sie einer Erörterung bedarf. Die Sache liegt klar in den Friedensschlüssen selbst:

Das Reich hat bey diesen Friedensschlüssen a) über denjenigen Antheil an Elsaß, den das Erzhaus [illegible] zuvor besessen hatte, die Oberherrlichkeit und zugleich die [illegible] und Herrschaft, dann b) über den übrigen Theil oder die [illegible], als welche das Reich einzig besessen hatte, mithin auch nur allein vergeben konnte, durch den Münsterischen Frieden §. 87. mit der ausdrücklichen Klausel: wie solche Kaiser und Reich bisher gehabt habe, übertragen. Frank

reich

reich ist also in diejenigen Rechte eingetreten, welche das Erzhaus Oesterreich und das deutsche Reich zuvor gehabt haben. Nun wird nach unsrer deutschen Reichsverfassung wohl Niemand behaupten wollen, daß in der österreichischen Landeshoheit die Befugniß gelegen hätte, andere Elsaßische Besitzer, mittelbare oder unmittelbare, ihres Eigenthums, ihrer Einkünften, Freiheiten, und hergebrachten Gerechtsame nach Wohlgefallen, oder nach der Konvenienz seines Staatssystems berauben zu dürfen; und eben so wenig kann die Oberherrlichkeit des Reichs eine so ungerechte Gewalt mit sich bringen; vielmehr ist diese Reichsoberherrlichkeit nach der uralten und ursprünglichen Konstitution des deutschen Staatskörpers, nach allen ältern und neuern Reichsgesezen, sowohl vor als nach dem westphälischen Frieden jederzeit hauptsächlich verbunden gewesen, ja es war und bleibt gleichsam ihre wesentlichste Bestimmung, und der ganze Begriff derselben, jedes Individuum, es sey mittelbar oder unmittelbar, bei seinem hergebrachten Stand und Wesen zu schützen und zu erhalten. Kaiser und Reich kann, ohne die größte Ungerechtigkeit zu begehen, keinem Stand das Mindeste an seinem Eigenthum, Besitzungen, geist- und weltlichen Rechten, keinem Edelmann, keinem Stifte, keinem Unterthan ohne Verschulden irgend Etwas entziehen, und eben so wenig kann dieses ein Fürst oder Stand des Reichs vermög seiner Landeshoheit. In dieser natürlichen Beschränkung und Eigenschaft gieng also die Reichsoberherrlichkeit und Oesterreichs Landeshoheit mit Elsaß, an Frankreich über; und somit war der *Statusquo* aller übrigen — hohen und niedern, geistlichen und weltlichen, einzlen, oder gemeinschaftlichen Elsaßischen Besitzer die erste, wesentlichste, sich selbst ergebende, und ganz unstreitige Bedingniß.

Die-

reich ist also in diejenigen Rechte eingetreten, welche das Erzhaus Oesterreich und das deutsche Reich zuvor gehabt haben. Nun wird nach unserer deutschen Reichsverfassung wohl Niemand behaupten wollen, daß in der österreichischen Landeshoheit die Befugniß gelegen hätte, andere Schwäbische Besitzer, mittelbare oder unmittelbare, ihres Eigenthums, ihrer Einkünften, Freiheiten, und hergebrachten Gerechtsame nach Wohlgefallen, oder nach der Konvenienz seines Staatssystems berauben zu dürfen; und eben so wenig kann die Oberherrlichkeit des Reichs eine so unumschränkte Gewalt mit sich bringen; vielmehr ist diese Reichsoberherrlichkeit nach der uralten und ursprünglichen Konstitution des deutschen Staatskörpers, nach allen ältern und neuern Reichsgesetzen, sowohl vor als nach dem westphälischen Frieden jederzeit hauptsächlich verbunden gewesen, ja es war und bleibt gleichsam ihre wesentlichste Bestimmung, und der ganze Begriff derselben, jedes Individuum, es sey mittelbar oder unmittelbar, bei seinem hergebrachten Stand und Rechten zu schützen und zu erhalten. Kaiser und Reich kann, ohne die größte Ungerechtigkeit zu begehen, keinem Stand das Mindeste an seinem Eigenthum, Besitzungen, geist- und weltlichen Rechten, keinem Edelmann, keinem Stifte, keinem Unterthan ohne Verschulden irgend Etwas entziehen, und eben so wenig kann dieses ein Glied oder Stand des Reichs vermög seiner Landeshoheit. In dieser natürlichen Beschränkung und Eigenschaft gieng also die Reichsoberherrlichkeit und Oesterreichs Landeshoheit mit Elsaß, an Frankreich über; und somit war der Statusquo aller übrigen — großen und kleinern, geistlichen und weltlichen, einzelen, oder gemeinschaftlichen elsäßischen Besitzer die erste, wesentlichste, sich selbst ergebende, und ganz unstreitige Bedingniß.

Die

Dieser Friedensschluß garantirt jedem Besitzer, er seye wer er wolle, sein Eigenthum, seine hergebrachten Rechte, und Freiheiten ohne Ausnahme, und ohne Unterschied: wird dagegen gehandelt; so ist der Friede ipso facto verlezt, und das Reich als Paciscent dadurch beleidigt, und angegriffen: es kommt also nicht auf Grade der Verlezung, nicht auf den Stand, auf die Mittel- oder Unmittelbarkeit des Beschädigten, auch nicht auf den Werth der Beschädigung, sondern bloß auf die Verlezung, auf die Friedensschlußwidrige Handlung an; sobald diese offenbar vorhanden ist, dann ist das Reich nicht nur berechtiget, sondern schuldig, den darunter leidenden Theilen nach allen Kräften beizustehen, und wieder zu ihren Rechten zu verhelfen.

Wiewohl nun der Münsterische Friedensschluß schon den Status-quo, den ruhigen und ungestörten Besitzstand aller Elsaßischen Mittelbaren und Unmittelbaren, wie solcher vor diesem Friedensschluß war, festgesetzt hatte; so wurde doch, um den französischen Anmaßungen, und Souverainetätsgrundsätzen den Riegel noch fester vorzuschieben, diese Krone in dem Ryswickischen Frieden noch weiter und mit den klaren und ausdrücklichen Worten verbunden, nicht nur Alles, was sie gegen den Münsterischen Frieden im Elsaß unternommen hatte, **wieder in den vorigen Stand herzustellen**, sondern auch für die **Zukunft jeden einzeln Theil bei seinen Renten, Einnahmen, Rechten und Beneficien, von welcher Art sie auch sein mögen, ungekränkt und ruhig zu belassen.**

Dieser Ryswickischen Friedensstelle ist in keinem andern später erfolgten Frieden im mindesten derogirt, vielmehr aber ist jene feierliche Pacifikation in allen übrigen darauf gefolgten, oben schon erwähnten

Dieser Friedensschluß garantirt jedem Besitzer, er sey wer er wolle, sein Eigenthum, seine hergebrachten Rechte, und Freyheiten ohne Ausnahme, und ohne Unterschied: wird dagegen gehandelt, so ist der Friede ipso facto verletzt, und das Reich als Paciscent [illegible] beleidigt, und angegriffen: es kommt also nicht auf Grade der Verletzung, nicht auf den Stand, auf die Würde oder Unmittelbarkeit des Beschädigten, auch nicht auf den Werth der Beschädigung, sondern bloß auf die Verletzung, auf die Friedensschlußwidrige Handlung an; sobald diese offenbar vorhanden ist, dann ist das Reich nicht nur berechtiget, sondern schuldig, den darunter leidenden Theilen nach allen Kräften beizustehen, und wieder zu ihren Rechten zu verhelfen.

Wiewohl nun der Münsterische Friedensschluß schon den Statum quo, den ruhigen und ungestörten Besitz [illegible] oder [illegible] Mittelbaren und Unmittelbaren, wie solcher vor diesem Friedensschluß war, festgesetzt hatte; so wurde doch, um den [illegible] Einnehmungen, und Souverainitätsgrundsätzen den Riegel noch mehr vorzuschieben, diese Krone in dem Nimwegischen Frieden [illegible] und mit den klaren und ausdrücklichen Worten verbunden, [illegible] alles, was sie gegen den Westphälischen Frieden [illegible] vorgenommen hatte, wieder in den vorigen Stand [illegible], sondern auch für die Zukunft keine einseitigen Thätlichkeiten, Attentaten, Einnahmen, Rechten und Besitzungen [illegible], sie mögen auch seyn wie sie wollen, ungekränkt und ruhig zu lassen.

Dieser Nimwegische Friedensschluß ist in keinem andern später erfolgten Frieden im mindesten derogirt, vielmehr aber ist jene feierliche Pacification in allen übrigen darauf gefolgten, oben schon erwähn-

ten

ten Friedensschlüssen mit eingeschlossen, und neuerdings bestätiget worden.

Im Westphälischen Frieden ist allen Reichsständen die Landeshoheit zu Theil geworden; die Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit unserer Elsaßischen, und darinn begüterten Fürsten ist ihnen sowohl in diesem als in allen übrigen Friedensverträgen jederzeit feierlich und ausdrücklich vorbehalten und zugesichert worden, mithin kann ihnen die Landeshoheit in ihren Elsaßischen Besitzungen mit allen daraus herfließenden Rechten, als eine ungezweifelte Folge der Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit eben so wenig, als diese selbst bestritten, noch entzogen werden. Sie haben auch ihre Reichsstandschaft bisher öffentlich und ununterbrochen behauptet, bei Reichs- und Kreiskonventen ihr ständisches freies Stimmrecht ausgeübt, bei allen Reichs- und Kreisangelegenheiten konkurrirt, ihre Reichs- und Kreis-Onera getragen, sich mithin in dem Besitzstand aller-reichsständischen Rechte, und folglich auch der davon unzertrennlichen Landeshoheit kräftigst erhalten, so wie auch die Ritterschaft, die übrigen Corpora und einzle Theile im Elsaß bisher unausgesetzt dem Reiche beigehalten, sich als Glieder desselben jederzeit gerirt, und als solche ebenfalls erhalten haben.

Wie unverantwortlich und ungerecht nun die französische Volksversammlung zu Paris verfahren ist, wie sie mit einmal Alles, das ganze bisherige Sistem in Elsaß, alle die Friedensschlüsse, die solches festgesetzt, und feierlich garantirt haben, allen und jeden rechtlichen, uralt-hergebrachten Besitzstand, alles Recht und Gerechtigkeit mit gewaltthätiger Hand ohne alle Scheu öffentlich übern Haufen geworfen hat; so betrachte man nur einen Reichsfürsten und Bischof von einem

nem Theil seines Fürstenthums, von seiner Residenz, von seiner Kirche und Heerde verjagt, sein Domkapitel zugleich mit ihm aller Einkünfte beraubt, aller geistlichen Verrichtungen entsetzt, Erz- und Bischöfe ihrer Metropolitan- und Diöcesanrechte, die eben sowohl in allen Friedensschlüssen feierlichst verwahrt, als sie von undenklichen Zeiten her *) bei allen möglichen Veränderungen der Landesregierung im Elsaß niemals im mindesten angefochten worden sind, ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit, ihrer Renten und Gefälle verlustigt, weltliche Fürsten ihrer Regierung entsetzt, ganze Corpora zernichtet, ihre Güter eingezogen, einzle Besitzer von ihrem Eigenthum vertrieben, aller Rechte und hergebrachten Freiheiten entblößt, Unterthanen von aller rechtlichen Schuldigkeit gegen ihren rechtmäßigen Herrn losgesprochen, und die Gutsherren ohne Einkünfte, ohne Renten! Und dann sage man: ob ein solches gewaltthätiges Verfahren, eine solche offenbare Violenz, sich durch die Convenienz, durch die Nothwendigkeit wegen des neuen Sistems, durch die ungegründete Souverainetätsbehauptungen auch nur dem Scheine nach rechtfertigen läßt; ob es nicht ein förmlicher Friedensbruch, und eben so, als ein wirklicher feindlicher Einfall in Reichsständische Lande und Besitzungen anzusehen, und zu behandeln ist? – Und steht nicht die erhitzte französische Nation schon wirklich im Elsaß und im Angesichte des deutschen Reichs mit den Waffen bereit, und drohet ihr ungerechtes Verfahren gegen deutsche Reichsfürsten, Stände und Glieder noch mit allem Trotz zu vertheidigen? Ist dieß weniger, als das Reich wirklich zum Degen aufgefodert? Wenigstens kann bei so auffallenden, gegen die feierlichsten Friedensschlüsse, gegen Recht und Billigkeit, und ohnehin gegen alle Regeln einer nach-

 bar-

*) S. Schreiben Sr. kurfürstlichen Gnaden zu Mainz an kaiserliche Majestät vom 31ten März d. J.

nem Theil seines Zinsleistungen, von seiner Pfründen, von seiner Kir-
che und Rechte beraubt, ihm Domkapitel zugleich mit ihm aller seine Fürste beraubt, aller geistlichen Berechtigungen entsetzt, Erz- und Bi-
schöfe ihrer Metropolitan- und Diöcesanrechte, die eben so wohl in al-
len Friedensschlüssen feierlich verwahrt, als sie von unbeweglichen Zei-
ten her *) bei allen möglichen Veränderungen der Landesregierung im Elsaß niemals im mindesten angefochten worden sind, ihrer geistlichen Ge-
richtbarkeit, ihrer Renten und Gefälle verlustigt, weltliche Fürsten ihrer Regierung entsetzt, ganze Corpora gemißhandelt, ihre Güter eingezogen, einzle Besitzer von ihrem Eigenthum vertrieben, aller Rechte und hergebrachten Freyheiten entblößt, Unterthanen von aller rechtlichen Schuldigkeit gegen ihren rechtmäßigen Herrn losgesprochen, und die Gutsherren ohne Einkünfte, ohne Renten! Und dann sage man: ob ein solches gewaltthätiges Verfahren, eine solche offenbare Verletzung, sich durch die Convenienz, durch die Nothwendigkeit wegen des neuen Systems, durch die [illegible] nur dem Scheine nach rechtfertigen lasse? ob es nicht ein [illegible] Friedensbruch, und [illegible] Reichsständische Lande und [illegible] und zu behaupten ist? Und sieht nicht die [illegible] im Elsaß und [illegible] rechte, und trotzet ihr [illegible] Stände und [illegible] Ist dieß weniger, als das Reich [illegible] kann der [illegible] gegen die [illegible] ge-
gen Recht und Billigkeit, und [illegible] gegen [illegible] mache

*) S. Schreiben Sr. kurfürstlichen Gnaden zu Mainz an kaiserliche Majestät vom 5ten März, d. J.

barlichen Freundschaft sehr stark und offenbar anstoßenden Thatsachen die Frage nicht mehr seyn: Ob das Reich seinen bedrängten Ständen und Angehörigen zu Hilfe kommen wolle; sondern **Wie eine hinreichende Hilfe mit allem Ernst und Nachdruck zu leisten seye?**

Gewiß werden die Gründe und Behauptungen, womit französischer Seits das ganze Verfahren gerechtfertiget werden will, bei keinem einzigen Reichsstand, und bei Niemand, der das Friedensschlußmäßige Verhältniß der im Elsaß begüterten Reichsglieder, und die Verfassung des deutschen Reichs nur etwas kennt, Eindruck, noch weniger einige Ueberzeugung gewirkt haben.

Die Souverainetät, welche Frankreich über ganz Elsaß behaupten will, ist die so ausgiebige Quelle, aus welcher es die schöne Befugnisse, fremdes Eigenthum an sich zu reißen, den uralten Besitzstand deutscher Reichsglieder mit einem Machtwort umzuwerfen, herleitet. Ludwig der XIVte, der durch seine **Reunionskammern** und unersättliche Eroberungssucht gerne alle um Frankreich herliegende deutsche Provinzen, verschlungen hätte, und den Rheinländern ewige Monumente der Gallischen Grausamkeit hinterlassen hat, trat schon kurz nach dem Münsterischen Frieden mit den nämlichen Souverainetäts-Principien auf, und suchte ganz Elsaß zu einer eigenen französischen Provinz umzuschmelzen; ward aber durch den 1697 erfolgten Ryswickischen Frieden nicht nur gezwungen, den schon zu Münster festgesetzten Status quo wieder herzustellen, sondern noch ausdrücklicher, als zuvor, verbunden, jeden einzeln Theil bei seinen Rechten und Besitzungen etc. ungekränkt und ruhig zu lassen. Die Worte: **jeden einzeln Theil etc.**; schließen sowohl die **Mittelbare**, als **Unmittelbare** Besitzer

sitzer ein; jene wie diese müssen bei ihrem ganzen Stand und Wesen, worinn sie vor dem Westphälischen Frieden waren, gelassen werden. Dieser bündige Vorbehalt zernichtet schon alle Souverainetätsgrundsätze; betrachtet man aber noch besonders, die nach wie vor dem Münsterischen Frieden fort bestandene Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit der Elsaßischen Fürsten und Stände, ihre ununterbrochene Verbindung mit dem deutschen Reich; so wird kaum ein Schatten von Souverainetät mehr übrig bleiben. Reichsständische Unmittelbarkeit, und die von dieser untrennbare Landeshoheit widersprechen ihrer Natur nach der Souverainetät, und jene können mit dieser unmöglich zusammen bestehen. Frankreich wird nimmermehr im Stand seyn, zu beweisen, daß das Reich je in irgend einer Friedensschlußstelle, oder durch einen besonderen Vertrag jener Unmittelbarkeit seiner Elsaßischen Stände auch nur das Mindeste vergeben hätte; vielmehr ist dieselbe durch alle bestehende Friedensinstrumente feierlichst verwahrt, und eben dadurch seiner Souverainetät darüber aller Eingang auf ewig versperrt worden.

Mag es seyn, daß vielleicht Einer oder der Andere der Elsaßischen Stände, durch Zeitumstände, und durch den beständigen Drang von Seite Frankreichs genöthiget, oder auch freiwillig, durch besondere Convention die Souverainetät dieser Krone über seine Besitzungen anerkannt, und seiner Unmittelbarkeit sich begeben hat, so hat doch

A) Kaiser und Reich keine einzige solcher Conventionen bis jetzt noch genehmiget, ohne welche Genehmigung dergleichen Verträge, wodurch ein Stand des Reichs seinen Erben und Nachkommen etwas vergiebt, und dadurch dem Reiche selbst präjudicirt, nach der deutschen

Reichsverfassung weder geschehen sollen, noch weniger eine verbindliche Kraft je erlangen können.

B) Die Genehmigung eines solchen Vertrags, worinn sich ein Stand seiner Unmittelbarkeit, welche allen Ständen im Westphälischen Frieden unverlezlich und unveräußerlich zugeeignet, und jenen, so im Elsaß begütert sind, noch ausdrücklich vorbehalten worden ist, aus Zwang, oder aus gutem Willen begeben hat; darf aber auch von Kaiser und Reich nimmermehr, und um so weniger erwartet werden, als solche dem Westphälischen Frieden, und der kaiserlichen Wahlkapitulation schnurgerade entgegen seyn würde. Art. 1. §. 2 der leztern sind kaiserliche Majestät verbunden, jeden Stand bei seiner Unmittelbarkeit, Landeshoheit, und allen übrigen Rechten zu erhalten; §. 9, alle Stände bei ihren Freiheiten rc. dem *Instrumento pacis* gemäß, zu schützen, und Alles, was allenfalls dawider vorgegangen, und im Friedensschluß nicht approbirt ist, zu kaßiren und annulliren; Art. 2. §. 3, auf den Münsterischen und Osnabrückischen Frieden, und die darinn Art. 5. und 8 festgestellten *jura Statuum*, besonders aber Art. 4. §. 13 ausdrücklich darauf zu halten, daß Alles, was in gedachten Friedensschlüssen zwischen Kaiser und Reich, den Kurfürsten, Fürsten, und Ständen an einem, dann den mitpaciscirenden Kronen am andern Theil gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich erfüllt werde, und nicht zu gestatten, daß andere etwas dagegen vornehmen. Mit ganz klaren Worten sagt aber vollends der Artikel 27. §. 1: daß kaiserliche Majestät den Immediaten und Mediaten weder die Annahme irgend einer Protektion rc. von auswärti-

gen

gen **Potentaten** (wie die Verträge der Elsaßischen Stände im Grunde für nichts anders gehalten werden könnten) je gestatten, noch solche konfirmiren, vielmehr §. 2 dergleichen bereits angenommene Protektionen aufkünden und abthun, dann §. 3 jeden Stand und Männiglich, mit Ausschließung auswärtigen Anhangs, in dem alleinigen kaiserlichen Schutz und Vertheidigung lassen und behalten sollen.

C) Wenn es jedoch den Elsaßischen Reichsimmediaten und Mediaten, wider das ausdrückliche Verboth der kaiserlichen Wahlkapitulation, wirklich zugestanden wäre, dergleichen Protektoria von der Krone Frankreich durch Anerkennung ihrer Souverainetät zu suchen, und zu nehmen, und das Reich weder dabey zu konkurriren, noch etwas dagegen einzuwenden haben könnte; so versteht sichs doch von selbst, daß sie sich in den darüber mit der Krone errichteten Verträgen gewiß nicht der Willkühr derselben übergeben, noch weniger aber ihrer Souverainetät dahin unterworfen haben, um von derselben verschlungen zu werden; sondern und vielmehr wird die Hauptabsicht der Güterbesitzer dabei gewesen seyn, sich durch sothane Anerkennung der Souverainetät, und durch die dießfallsigen Verträge gegen alle fernere Beeinträchtigung in ihren übrigen Rechten und Zuständigkeiten von Seiten der Krone auf immer sicher zu stellen, und unter dem Schutz der Souverainetät in ihrem Besitz und Genuß desto ungestörter und ruhiger zu seyn.

D) Anstatt daß die Pariser Volksregierung ihre ungerechten Zugriffe in das unverletzbare Eigenthum der Elsaßischen Reichsglieder durch die von Einigen derselben geschehen seyn sollende Anerkennung

der

der königlichen Souverainetät, und durch die darüber bestehende Verträge rechtfertigen will, stehen ihr eben diese Verträge offenbar entgegen; und sie sind noch ein Beweis mehr, wie unverantwortlich und und gegen alle Treu und Glauben sich die Staatsreformatoren in Frankreich über die feierlichsten. Friedensschlüsse, Verträge, öffentliche und geheime Traktaten, über alle Billigkeit und Gerechtigkeit eigenmächtig hinaussetzen.

E) Solche Verträge, wenn sie auch je, ohne die Konkurrenz des Reichs, für die dabey interessirten Stände hätten verbindlich seyn können, sind durch die vorgenommenen Vergewaltigungen im Elsaß gebrochen, und eben dadurch von der Nationalversammlung selbst aufgehoben worden; wie mag sie sich denn noch darauf berufen?

Ueberhaupt aber läßt sich nicht begreifen, wie in gesitteten Europäischen Staaten von der Souverainetät das Recht herdefinirt werden kann, Jemand, er sey auch wirklich Unterthan, seines Eigenthums, seines iusto titulo erworbenen, und noch dazu selbst von dieser Souverainetät öffentlich und feierlich zugesicherten Besitzes unverschuldeter Weise zu berauben?

Eine solche Souverainetät herrscht nicht einmal in der Barbarei; und sie wäre noch fürchterlicher, als der grausamste Despotismus. Noch kein Publicist wird sich haben beifallen lassen, der Souverainetät die Gewalt einzuräumen, Ungerechtigkeiten zu begehen; nur ein Miethling der französischen Nationalversammlung scheuet sich nicht, den Grundsatz ohne alle Einschränkung und Ausnahme zu behaupten, **daß der Souverain zur Bewirkung des allgemeinen Besten**

sei-

der königlichen Souveränität, und durch die darüber bestehende Verträge rechtfertigen will, stehen ihr eben diese Verträge offenbar entgegen; und sie sind noch ein Beweis mehr, wie unverantwortlich und und gegen alle Treu und Glauben sich die Revolutionsmänner in Frankreich über die feierlichsten Reichsgesetze, Verträge, öffentliche und geheime Tractaten, über alle Billigkeit und Gerechtigkeit eigenmächtig hinausgesetzt.

E) Solche Verträge, wenn sie auch ja, ohne die Reichsverfassung des Reichs, für die dabey interessirten Stände hätten verbindlich seyn können, sind durch die vorerwähnten Revolutionsänderungen im Elsaß gebrochen, und eben dadurch von der Nationalversammlung selbst aufgehoben worden; wie [illegible]

Uebrigens aber [illegible] päbstlichen Stuhlen [illegible] werden [illegible] Eigenthums [illegible] dieser [illegible] verschiedenen [illegible]

[illegible]

und [illegible] Stück [illegible] ist [illegible] Mißbräuche [illegible] den [illegible] daß der [illegible] Zeiten [illegible]

seines Staats Alles thun könne *). Oeffentliche Friedensschlüsse und Verträge, Völkerrechtsservituten, wenn sie auch dem Interesse, dem allgemeinen Besten des Staats noch so hinderlich und nachtheilig sind, eigenmächtig aufzuheben, steht einmal schon nicht in der Macht der Souverainetät; diesem Staate mehrere Glieder eines benachbarten Staats, oder solche Glieder, die wenigstens nicht unmittelbar zum Staate gehören, aufzuopfern, ebenfalls nicht; auch sicher dieses nicht, Familien des Staats ihre Geburtsrechte und Vorzüge zu entreißen, und sie in die gemeine Volksklasse herabzusetzen! —

Doch genug hievon: das Verfahren gegen die Elsaßischen Besitzer läßt sich weder aus der Souverainetät, noch aus andern theils unrichtigen, theils unanwendbaren Sätzen rechtfertigen; von welcher Gattung auch dieser ist, den der französische Sophist in dem angezeigten Kommentar aufstellt, es sey nämlich **Klausel jeder Konvention eines Staats mit dem Mitbürger, solange darnach zu handeln, bis das allgemeine Beste solches verbiethe; alsdann aber gebühre demselben Entschädigung.**

Daß die Elsaßischen immediaten und mediaten Besitzer als Glieder des deutschen Reichs vollkommen für französische Mitbürger gehalten, und als solche behandelt werden können, dieses widerlegt sich aus der Natur der Sache von selbst: die Konvention zwischen jenen und dem französischen Staate ist der Münsterische, Ryswickische, und die

*) Eine Beilage der Straßburger Patriotenzeitung unter dem Titel: Kommentar und Text der Deliberationspunkte über das kaiserliche Kommissionsdekret vom 26ten April 1791. mit Noten; ꝛc.

die übrigen Friedensschlüsse, wobei weder eine einseitige Klausel statt finden, noch das Interesse des Staats etwas verbiethen kann: diese Konvention muß vom Staate heilig gehalten werden; bricht er sie; so bricht er die Friedensschlüsse; und dann haben die Mitpaciscenten und Garanten ein Recht, ihn entweder wieder zur Konvention und deren Festhaltung zurückzuzwingen, oder dieselbe auch ihrer Seits für erloschen anzusehen.

Jene Klausel kann nur bei solchen Konventionen zwischen dem Staate und Mitbürger Statt haben, wo es auf Privilegien und Gnadensachen ankommt, die jener diesem unter gewissen Bedingnissen vorleget; hier kann wohl das allgemeine Beßte des Staats eine längere Dauer der Konvention verbiethen. Aber auch die Privatverträge, so allenfalls einzle Besitzer im Elsaß mit der Krone Frankreich eingegangen haben, sind nicht von jener Art: denn sie betreffen keine Gnadensachen; sondern wesentliche Rechte, deren sich diese Besitzer an den Staat begeben haben unter der Bedingniß, von diesem bei ihrem übrigen Bsietz und Genuß dagegen ruhig gelassen und geschützt zu werden. Hört der Staat über kurz oder lang auf, diese Gegenbedingniß von seiner Seite zu erfüllen; so hebt sich die ganze Konvention dadurch auf, und die Besitzer treten wieder in ihre vorigen Rechte, in denjenigen Stand, und in das nämliche Verhältniß gegen den Staat zurück, in welchem sie vor der Konvention gewesen sind: diesen Stand, und dieses Verhältniß der Elsaßischen immediaten und mediaten Besitzer gegen Frankreich bezeichnet aber der Münsterische und Ryswickische Friedensschluß, wogegen Privatkonventionen einzler Theile ohne Mitwirkung und Genehmigung des mitpa-

cisciren-

cisc irenden ganzen Reichs ohnehin keine Kraft haben, noch weniger den übrigen Theilen etwas vergeben können.

Frankreich, oder im eigentlichen Verstande zu reden, die Patriotenklubs zu Paris legen das Geständniß der Ungerechtigkeit des Verfahrens gegen die Elsaßischen Besitzer selbst dadurch öffentlich an Tag, daß sie diesen **Entschädigung** anbieten. Wenn es richtig ist, daß die Besitzer im Elsaß der französischen Souverainetät vollkommen unterworfen sind, und daß diese zum Besten des Staats, wozu das Einziehen fremder Güter und Gefälle allerdings gereichen muß, thun kann, was sie will; so hat sie ja nicht nöthig zu entschädigen. — Warum sollen aber nur die **Fürsten** entschädigt werden, und nicht auch die **Prälaten** und **Edelleute**? Ist vielleicht der Statusquo, das Eigenthum dieser im Westphälischen Frieden weniger, als jener, garantirt worden? Oder ist Eigenthum des Edelmannes, des Prälaten, oder eines sonstigen Privaten nicht so gut Eigenthum, das nicht geraubt werden darf, als jenes des Fürsten?

Doch es entstehen zuvor noch die weitern Fragen:

Ob *a*) jeder beschädigte Theil die Entschädigungsunterhandlung mit der französischen Nationalversammlung für sich selbst angehen und schließen, oder ob solches von Reichs wegen geschehen soll?

b) Ob es überhaupt für das Reich, und für die intereßirten Theile zuträglich ist, Entschädigung anzunehmen?

c) Ob jede Beschädigung auch einer Entschädigung fähig ist?

Was die erste Frage betrift; so ist es freilich an dem, daß jeder Beschädigte seinen erlittenen Schaden selbst am besten berechnen, und die zu verlangende Entschädigung darnach abmessen kann. Allein eines Theils hätten solche einzele und Privatunterhandlungen nicht Gewicht und Nachdruck genug, um eine vollkommen befriedigende Entschädigung zu erreichen; andern Theils aber wären solche einzle Unterhandlungen der Natur der Sache selbst nicht gemäß, da nicht die Elsaßischen Besitzer, sondern Kaiser und Reich das Paktum, Kraft dessen sie nicht beschädigt werden dürfen, nämlich den Münsterischen und Ryswickischen Frieden ꝛc. mit Frankreich geschlossen haben; und da noch besonders selbst die höheren Rechte Kaisers und Reichs durch die den Reichsgliedern zugefügte Beschädigung leiden; so dürfte es allerdings der Reichskonstitution angemessener, und für die Beschädigten selbst sicherer seyn, wenn Kaiser und Reich mit Zuziehung der beschädigten Theile die Unterhandlung und Beschließung, wenn ja der Entschädigungsweg für gut gefunden werden sollte, selbst übernähme.

Es mag aber, in Betreff der zweyten Frage, ein noch so vortheilhafter Entschädigungsvergleich, der doch schwerlich wird erreicht werden, von Reichs wegen, oder von den beschädigten Theilen selbst getroffen werden; so waltet doch allemal die sehr wichtige Bedenklichkeit darunter ob, daß die Kraft und Unverbrüchlichkeit des Westphälischen Friedens, der den *Statumquo* aller Elsaßischen Eigenthümer, der geistlichen so gut, als der weltlichen auf ewige Zeiten festgesetzt hat, dadurch geschwächt wird, welches für die Zukunft von gefährlichen und nachtheiligen Folgen seyn kann. Giebt das Reich einmal nur in einem einzigen Punkte dieses so theuer erkauften Friedensschlußes und Fundaments unsrer jetzigen Konstitution nach; so wird ein Punkt nach

dem

Was die erste Frage betrifft, so ist es freilich am Tage, daß jeder Beschädigte seinen erlittenen Schaden selbst am besten berechnen, und die zu verlangende Entschädigung darnach abmessen kann. Allein eines Theils hätten solche einzele und Privatunterhandlungen nicht Gewicht und Nachdruck genug, um eine vollkommen befriedigende Entschädigung zu erreichen; andern Theils aber wären solche einzele Unterhandlungen der Natur der Sache selbst nicht gemäß, da nicht die [illegible] Besitzer, sondern Kaiser und Reich [illegible] Kraft [illegible] sie nicht beschädigt werden dürfen, nämlich den [illegible] und [illegible] Frieden &c. mit Frankreich [illegible] haben; und da [illegible] jetzt die höheren Rechte Kaisers und Reichs [illegible] durch die [illegible] zugefügte Beschädigung [illegible] der Reichsconstitution angemessener, und [illegible] werden [illegible], wenn Kaiser und Reich [illegible] Verhandlung und Befriedigung [illegible] gefunden werden sollte. [illegible]

Es mag aber [illegible] noch so vorzüglich-hafter [illegible] erreicht werden, von Reichs [illegible] selbst getroffen werden, [illegible] Gewissenhaftigkeit [illegible] ter ob, daß [illegible] Reichsschlüssen [illegible] der [illegible], der [illegible] festgesetzt hat, [illegible] gefährlichen und [illegible] einmal nur in einem [illegible] Grundsatzes und Fundamentes [illegible] nach; so wird ein Punkt noch dem

dem andern, wie der Saum eines Kleids, wenn einmal der erste Stich aufgegangen ist, nach und nach aufgehen. Und warum soll das Reich, das bisher seinem eigenen Oberhaupt sowohl, als seinen Mitgliedern nicht das Mindeste gegen den Westphälischen Frieden nachgegeben hat, einer auswärtigen Potenz, und eben jener, die bei diesem feierlichen Friedensschluß nicht nur Mitpaciscent, sondern auch Garant ist, mithin für dessen Unverbrüchlichkeit in allen und jeden Punkten selbst die theuersten Pflichten auf sich hat, in einem so wesentlichen und wichtigen Betreff nachgeben? Kein Haar breit von dem Westphälischen Frieden jemals abzugehen, es seye in welchem Punkte es wolle, ist fürs deutsche Reich das Zuträglichste, das Sicherste.

In Ansehung der dritten Frage, erfodert die Billigkeit, daß die Entschädigung der Beschädigung angemessen seye. Aequivalente, die annehmlich seyn könnten, lassen sich nicht ausdenken; von Gütern und Gefällen läßt sich wohl der Kalkul auf ein Entschädigungsquantum ziehen; nicht aber von Jurisdiktions- und andern dergleichen herrschaftlichen Rechten und Freiheiten, und am allerwenigsten von den geistlichen Metropolitan- und Diöcesangerechtsamen. Wegen dieser letztern werden in dem oben angeführten **Kommentar** dem Reiche sehr artige Vorschläge gemacht, die den Pariser Klubs angemessen sind: „**Es soll** nämlich **der Herr Erzbischof zu Mainz zum Ersatz seiner entrissenen Metropolitangerechtsamen einen Theil der bischöflich-Straßburgischen Diöces, und der Herr Fürstbischof zu Speier den andern Theil derselben zur Entschädignng für den ihm entzogenen Diöcesdistrikt erhalten; die Güter des Herrn Fürstbischofs zu Straßburg,** so dießseits des Rheins liegen, sollen **an Oesterreich, Würtemberg, und Baaden vertheilt, die**

dem andern, wie der Saum eines Kleides, wenn einmal der erste Stich aufgegangen ist, nach und nach aufgehen. Und warum soll das Reich, das bisher seinem eigenen Oberhaupt [illegible], als seinen Bundesgliedern nicht das Mindeste gegen den Westphälischen Frieden [illegible] ben hat, einer auswärtigen Person, und eben jener, der das der feierlichen Friedensschluß nicht nur [illegible], [illegible] ist, möchte für dessen Unverbrüchlichkeit zu allen und jeden Zeiten selbst die theuersten Pflichten auf sich hat, in einem so wesentlichen und wichtigen Betreff nachgeben? Von [illegible] von dem Westphälischen Frieden jemals abzugehen, es seye in welchem Punkte es wolle, ist das deutsche Reich das Zuverlässigste, das Sicherste.

In Einsehung der [illegible], [illegible] Entschädigung der [illegible] annehmlich seyn könnten, [illegible] Gefällen läßt sich wohl [illegible] hen; nicht aber [illegible] chen Rechten und [illegible] Metropolitans und [illegible] den in dem [illegible] Vorschläge gemacht [illegible] nämlich der Herr [illegible] ristlichen Metropol[illegible] Straßburgischen [illegible] dem andern Theil [illegible] entzogenen Diöces[illegible] Fürstbischofs zu [illegible] an Oesterreich, [illegible]

[illegible]

Reichstagsstimmen von Straßburg und Weissenburg hingegen unterdrückt werden. — Die französische Nationalversammlung will also die beschädigten Fürsten des Reichs mit den Trümmern eines zum Reiche gehörigen Bißthums, eines Reichsfürstenthums, worüber sie nicht das Mindeste zu disponiren hat, entschädigen; es sollen zwei deutsche Fürstenthümer erlöschen, damit Frankreich die Güter derselben zum Besten seines Staats einziehen kann; das Reich soll einen Theil seines Eigenthums behalten, und es als eine Entschädigung dafür ansehen, daß ihm die französische Nation einen andern und größern Theil davon entziehen will? —

Diese für das mächtige deutsche Reich so schimpflichen Vorschläge sind zwar nur durch eine Privatschrift von der französischen Seite her ins deutsche Publikum gekommen; es ist aber doch sehr wahrscheinlich, daß sie die Sprache der National-Versammlung selbst sind: Dem sey nun, wie ihm wolle; so läßt sich mit Gewißheit voraussehen, daß durch Entschädigungsunterhandlungen, sie mögen ausfallen, wie sie wollen, nicht alle Theile befriediget werden können; daß allemal das Reich und seine Elsaßischen Glieder dabei Haare lassen müssen; und daß es besonders den Metropolitan- und Diöcesanrechten gelten dürfte, weil für diese keine Entschädigung ausgemittelt werden kann, deren Aufrechthaltung jedoch in dem Westphälischen und übrigen Friedensschlüssen ebenfalls gesichert ist, und allerhöchst Sr. kaiserlichen Majestät nach dem §. 2. Art. 1. Ihrer Wahlkapitulation eben so pflichtmäßig, als die Erhaltung jedes andern Fürsten und Standes bei seinen Hoheiten und Gerechtsamen ꝛc. obliegt.

Es

Es muß den Herren Erzbischöfen und Bischöfen des deutschen Reichs, ja selbst kaiserlicher Majestät um so mehr daran gelegen seyn, daß von den Metropolitan- und Diöcesanrechten derselben, und von ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit, nicht das Mindeste, und zumal gegen eine auswärtige Nation, vergeben werde, und daß sie gegen die von Seite Frankreichs unternommenen Schmälerungen kräftigst geschützt, und unverlezt erhalten werden, damit allen Folgerungen, welche vielleicht, wenn jetzt im Geringsten nachgegeben würde, dereinst im Reiche selbst daraus gezogen werden könnten, gänzlich vorgebeugt werde. — Und diese nämliche Anwendung kann ebenfalls auch darauf gemacht werden, wenn das Reich nachgiebt, daß die Elsaßischen Güterbesitzer von Frankreich unter der Behauptung, **daß sie Vasallen und Unterthanen dieser Krone seyen**, willkührlich behandelt werden. —

Aus allem diesen gehet demnach klar herfür, daß der Unterhandlungs- und Vergleichsweg hier der rechte nicht ist, der zum Ziele führen kann; zumalen wenn man noch betrachtet, mit welchem Trotz die National-Versammlung auf ihren einmal gefaßten Entschlüssen, auf ihren Konvenienz-Grundsätzen bestehet. Wäre der Geist dieser stolzen, nur mit Machtsprüchen um sich herwerfenden Versammlung noch einer Empfänglichkeit für die Schonung einer benachbarten freundschaftlichen Nation, für die Unverletzbarkeit fremder Rechte und fremden Eigenthums fähig; so hätten die gerechten Klagen der von ihr mishandelten deutschen Fürsten, die gegründete Vorstellung des erhabenen Reichs-Erzkanzlers, des Ersten unter Deutschlands hohen Fürsten, das so freundschaftsvolle, so verehrungswürdige, und wahrhaft nachbarliche Schreiben unsers mächtigsten Kaisers an ihren König, gewiß Eindruck bei derselben machen, und die erstickte Empfin-

dung

dung für Recht und Billigkeit, für die Heiligkeit solenner Friedensschlüsse wieder aufwecken müssen. Durch eine, leider, allzuöftere Erfahrung an die Nachgiebigkeit des deutschen Reichs gewöhnt, in dem stolzen Anblick so vieler schon von demselben glücklich abgerissenen Stücke will diese kühne Nation jetzt die letzte Spure der Deutschen dort vollends vertilgen, wo doch unverletzliche Friedensschlüsse den deutschen Reichsverband auf ewige Zeiten festgeknüpft haben.

Alles, was die Regeln der Billigkeit, einer nachbarlichen Freundschaft, und die Liebe zum Frieden nur erfodern mögen, ist von Seiten des Reichs durch die so gegründete als friedfertige, aber fruchtlos gebliebene Vorstellungen seines Haupts und Glieder bereits erschöpft; die Friedensschlüsse sind offenbar gebrochen, denn der *Statusquo* der Elsaßischen Reichsangehörigen, welchen jene so heilig und auf immer festgesetzt haben, liegt gänzlich übern Haufen.

Die Wiederherstellung dieses Statusquo ist der einzige Weg, das ausschließende Mittel, jedes beschädigte Individuum zu entschädigen; dieser Weg ist zugleich der Konstitution und dem Verband des Reichs vollkommen angemessen; denn Erhaltung eines Jeden bei seinem Besitzstand, Eigenthum, Rechten, Freiheiten, und Herkommen ꝛc. ist das erste Reichsgrundgesetz, die Seele der Gemeinschaft aller Glieder, der einzige Zweck des Reichs- und Kreisverbands, der Geist unsrer neuesten Fürstenunion, die erste und theuerste Pflicht des Reichsoberhaupts, und aller Fürsten und Stände! —

Die Mittel zu dieser Erhaltung, da sie nicht durch freundschaftliche Vorstellungen zu erreichen ist, liegen in der Mitte unserer Reichsge-

gesetze; das jedem Staate eigne und heilige Recht der Selbsterhaltung, das allgemeine Völkerrecht biethet sie dar; — und das Reich hat Kräfte genug, sie anzuwenden — Welche Nation, wenn sie sich auch mit der deutschen bei weitem nicht messen kann, wird die immer größere Beleidigungen von einer andern so lange geduldig ertragen, ihre Fürsten von Land und Leuten verjagen, ihre Bischöfe von ihrer Kirche und Heerde vertreiben, das Eigenthum ihrer Angehörigen entreißen, und sich so ganz willkührlich gegen alles Recht und Billigkeit, und selbst gegen die theuersten mit derselben bestehenden Friedensschlüsse behandeln lassen? Welche Nation wird das Unrecht, den Drang, den Schimpf, der ihren Fürsten, ihren Kirchenvorstehern, ihren Edlen und Gliedern schon Jahrelang angethan wird, nicht endlich zu rächen aufstehen?

Das Natur- und Völkerrecht erlaubt, gegen einen Beleidiger, wenn er sich nicht gütlich zur hinreichenden Genugthuung versteht, Repressalien zu gebrauchen; und die Selbsterhaltung, wenn sie bedrohet wird, befiehlt Gegenwehr. Es ist zwar nicht Sistem des deutschen Reichs, und war es auch nie, sich zu vergrößern; desto mehr aber muß es dessen Sistem seyn, sich und seine rechtmäßige Glieder und Angehörige zu erhalten; — hieran muß ihm mehr, als jedem andern Staate gelegen seyn, weil durch die Zerrüttung eines einzigen Glieds schon die Konstitution des ganzen Körpers erschüttert wird. Es ist bei den jetzigen gewaltthätigen Ermächtigungen der Gallischen Nation auf die gänzliche Zernichtung zweier alt deutschen — mit Sitz und Stimme in dem hohen Reichsfürstenrath versehenen geistlichen Fürstenthümer, auf die Unterjochung einiger mit gleichem Sitz und Stimmrecht begabten weltlichen und gefürsteten Reichsgrafschaften,

meh-

mehrerer reichsfreien Herrschaften, Stifter und Güter, auf die Auflösung des Reichsnexus mit diesen, auf die Unterdrückung uralthergebrachter = nie angefochtener = und durch Friedensschlüsse heiliger Metropolitan = und Diöcesanrechte deutscher Erzbischöfe und Bischöfe, auf Entreißung und Schmälerung der eigenthümlichen Rechte, Regalien, Freiheiten, Renten, und Einkünften mehrerer deutschen Fürsten, Stände, Gemeinden, und Reichsangehörigen abgesehen: alles dieses muß das Reich mit zusammengesetzter Macht abwenden, die zerrütteten Glieder seines Staats wieder in ihren Stand und Wesen vollkommen einsetzen, sie in seinem gemeinschaftlichen Verband, und dadurch sich selbst unverkürzt erhalten; und so muß durch die Erhaltung einzler Theile das Ganze erhalten werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Selbsterhaltung eines Staats macht Sicherheit von aussen nöthig, denn ohne diese ist jene in beständiger Gefahr. Das deutsche Reich, dessen Erhaltung und Sicherheit auf jener seiner sämmtlichen Glieder beruhet, hat keine in Bereitschaft stehende Heere, um sich gegen seine Nachbarn sicher zu stellen; das Militär, so die Kreise nach ihrem Verband, und unsere Fürsten für sich unterhalten, ist kaum zur Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung, vielweniger zum Schutz und zur Sicherheit gegen einen mächtigen Nachbar hinreichend; es muß sich also mehr auf Verträge, und Friedensschlüsse, auf die Gerechtigkeit seines Nachbars, als auf seine eigne Stärke, verlassen.

Daß nun Kaiser und Reich verbunden ist, die verdrängten und benachtheiligten Reichsangehörige im Elsaß wieder in ihren vorigen Stand

und

und Wesen den Friedensschlüssen gemäß einzusetzen, wird wohl Niemand, der die Reichskonstitution und den gemeinschaftlichen Verband nicht selbst verläugnen will, in Abrede stellen; und daß diese Verbindlichkeit des Reichs auch werde in Erfüllung gesetzt, der Zweck erreicht, und der Statusquo im Elsaß wieder hergestellt werden, daran dürfte ebenfalls nicht zu zweifeln seyn. **Ob aber alsdann schon alles gethan ist; ob die Elsaßischen Stände für die Zukunft gesichert sind; ob mit der Wiederherstellung des *Statusquo* auch die völlige Sicherheit des Reichs wieder hergestellt ist?** Daran zweifelt man allerdings, weil, von allen Seiten betrachtet, nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit dazu vorhanden ist.

Geschieht die Wiederherstellung durch Gewalt, wider Willen der französischen Patrioten; so darf das Reich um so weniger eine Sicherheit hoffen, als gewisser alsdann jener herrschende Theil der Nation theils aus wüthender Rache, theils aus hinreissenden blindem Eifer für die Durchsetzung seiner Plane und Schlüsse die nächste beste Gelegenheit schnell ergreifen, den hergestellten Statum neuerdings übern Haufen werfen, und vielleicht noch weit ungerechter als zuvor verfahren würde. — Wollte das Reich die Elsaßischen Stände und Glieder nach ihrer Wiederherstellung hiergegen decken, sie und ihre Unterthanen nicht einem Ueberfall und der Wuth der patriotischen Volksfreiheit bloß stellen; so wäre es genöthiget, eine starke Armee wo nicht im Elsaße selbst zurückzulassen, doch wenigstens solche an den Gränzen, und wer weiß auf wie lange hinaus, in Bereitschaft zu halten, um den Patrioten die Lust, wenn sie dieselbe, wie voraus zu sehen ist, wieder anwandeln würde, vergehen zu machen. Aber welche Beschwerlichkeit, welche Kosten würde dieß dem Reiche in der Länge verursachen?

 Man

Man nehme aber auch den Fall an: die französische National-Versammlung gebe selbst nach, welches doch so leicht nicht geschehen dürfte; sie nehme die Elsaßer Reichsglieder, und deren Besitzungen, auch die Metropolitan- und Diöcesangerechtsame der Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs von ihren Dekreten aus; sie stelle alles wieder in den vorigen Stand, und ersetze Jedem den bisher erlittenen Schaden; das Reich errichte mit derselben neue Verträge hierüber, oder man halte sich dießfalls an die ältere Friedensschlüsse, weil diese ohnehin schon den Statumquo auf immer festgesetzt haben; so wäre doch nach allem diesen eben so wenig Sicherheit für die Elsaßischen Besitzer und für die Ruhe des Reichs vorhanden, als im erstern Falle, wo die Wiederherstellung mit Gewalt geschieht. Die bündigsten Verträge und Friedensschlüsse mit Frankreich bleiben so lange unwirksam und unnütz, als nicht das Regiment dieses Staats in seine vorige oder wenigstens bessere Ordnung zurück geführet ist.

Was können Friedensschlüsse und Verträge mit einem Staate nützen, wo man sie ohne Scheu und offenbar bricht, und sich hierzu aus dem nichtigen Grunde eines angenommenen neuen Sistems vollkommen berechtiget zu seyn glaubt; wo man zuvor untersuchen will, in wie ferne bestehende Verträge des Staats mit andern Mächten und Nationen nach der neuen Konstitution zu halten sind, das ist, ob sie dem Interesse der Nation konveniren; wo alle ehrbare Gesetze der Ordnung, und Billigkeit zu Boden liegen; wo selbst die Rechte der Menschheit, statt sie herzustellen, unterdrückt werden; wo der Wille des Pöbels bei der Gesetzgebung den Ausschlag giebt; wo dieser Pöbel, der gar keine Gesetze mehr kennt, gleichsam die gesetzgebende höchste Gewalt in Händen hat, wo die neue Freiheit sich von jeder alten Verbindlichkeit losreißt, sich über alles Recht oder Unrecht hinaussetzt; wo

die

Man nehme aber auch den Fall an: die sogenannte [illegible] sammlung gebe selbst nach, welches doch so leicht nicht geschehen dürfte; sie nehme die Elsässer Reichsglieder, und deren Besitzungen, auch die Metropolitan- und Diöcesanrechte sammt der Erzbischöfe und Bischöfe [illegible] von ihren Decreten aus; sie setze alles wieder in den vorigen Stand, und ersetze jedem den bisher erlittenen Schaden; [illegible] neue Verträge hierüber, oder man halte sich lediglich an die alte [illegible] schlüsse, weil diese ohnehin schon den [illegible] festgesetzt haben; so wäre doch noch allein dieses, wenn so wenig Sicherheit für die Elsässischen Besitzer und für die Rechte der [illegible] ersten Falle, wo die Wiederherstellung mit [illegible] träge und Friedensschlüsse [illegible] und unnütz, als man [illegible] oder wenigstens besser [illegible]

Man [illegible] nähern [illegible] aus dem [illegible] men [illegible] von seine [illegible] Nationen [illegible] sie den [illegible] C[illegible] Bischöfe [illegible] des Pabsts [illegible] der gar keine [illegible] mehr [illegible] Gewalt in [illegible] bündigsten [illegible], sich über [illegible] wo die

die Nation selbst ihrem König, ihrem Gesalbten alle Treue und Gehorsam gebrochen, die Gewalt desselben, und die Rechte seiner Krone zernichtet hat; wo nichts als Unordnung, zügellose Freiheit, und Insubordination unter allen Ständen herrscht, wodurch die Regierung offenbar außer Stand gesetzt ist, Verträge und Friedensschlüsse mit auswärtigen Mächten befolgen, und aufrecht erhalten zu können, und wodurch bei diesen alles Vertrauen auf dieselbe, und auf ihre Engagements und Gewährleistungen vollends ganz verschwinden muß!

Welche Sicherheit kann nun das Reich von einem solchen Staate hoffen, so lange er dieses Ungeheuer bleibt? Ein deutscher Schriftsteller (Gedanken über Monarchie und Republick S. 8. ꝛc.) führet aus dem Herodot folgendes an: „Es ist mit unendlicher Gefahr ver„knüpft, sein Schicksal in die Hände eines blinden Haufen zu „stellen. Ein Monarch unternimmt nichts, ohne die Fol„gen zu überdenken: aber der Pöbel gleicht einem Unthier, „das keine Vernunft hat, und ohne Kenntnisse handelt ꝛc. „Er gleicht einem ungestümmen Strom, dessen Lauf nichts „hemmen kann. Er handelt übereilt, ohne Ordnung, und „ohne Beurtheilung“ ꝛc. und Montesquieu sagt: Wenn der „Pöbel an der Ausführung großer Sachen Theil hat, „so bekommt er einen so ausschweifenden Stolz, daß er sich „nicht mehr im Zügel halten läßt. Eifersüchtig auf die Ma„gistratspersonen, will er keine Regierung weiter dulden. „Er haßt die, so am Ruder sitzen, und wird durch diesen „Haß der Grundverfassung feind“; — (l. c. S. 98.) treffender hätte dieser frühere Schriftsteller das spätere Bild seines Vaterlandes, die jetzige Volksregierung in Frankreich, nicht entwerfen können.

Nur allzugewiß ist es, daß mit einem Staate, wo Alles unter und über geht, wo man nicht weiß, wer Koch oder Keller ist, Nichts zu traktiren ist, und daß sich kein anderer auf dessen Treue und Glauben verlassen kann, weil alles einzig von dem Willen eines schwärmenden Volks abhängt; und es ist eben so gewiß, das alle an Frankreich gränzende Staaten so lange unsicher sind, bis die Revolution, die Quelle aller Unordnung und Verwirrung, die jetzt herrschende Anarchie, und das neue Sistem unterdrückt, der zügellose Freiheitsgeist gedämpft, die königliche Gewalt und Würde wieder erhoben, die Subordination und die Gerechtigkeit wieder zurückgeführt, und die alte Ordnung darinn völlig hergestellt ist.

Nun entstehet aber die Frage:

Haben andere Staaten ein Recht, sich in die innern Angelegenheiten dieses Staats zu mischen, und demselben eine Verfassung, welche die Nation nicht will, aufzudringen?

1) Es stehet allerdings in der Macht einer *ganzen* Nation, ihre Staatsverfassung, die sie nicht mehr für zuträglich hält, zu ändern, und eine andre dagegen einzuführen. Aber zu einer *ganzen* Nation muß auch das Haupt derselben gezählt, und dieses darf bei Abänderung der Staatsverfassung, bei dem wichtigsten Geschäft des Staats, nicht übergangen werden. Der König von Frankreich war von jeher unumschränkter Beherrscher der Monarchie, in seiner Hand war die gesetzgebende und vollziehende Gewalt vereinigt; Er kann also bei einer neuen Gesetzgebung, bei der Errichtung einer ganz neuen Konstitution rechtlicher Weise nicht ausgeschlossen werden. Er ist das vor-

Nur allgemein ist es [illegible]
und über geht, [illegible]
zu realisiren ist, [illegible]
den verlassen kann, [illegible]
Volks abhängt; [illegible]
gende Staaten so lange [illegible]
oder Unordnung und Verwirrung, [illegible]
das neue [illegible]
die königliche [illegible]
und die Berechtigten [illegible]
völlig hergestellt ist.

vornehmste Glied des Staats, der Erste der ganzen Nation; er muß vor allen andern Bürgern des Staats wesentliche Vorzüge und Rechte besitzen, und dabei gelassen werden; durch seine Autorität müssen die neuen Gesetze, wenn er sie genehmiget hat, erst giltig und für alle Glieder des Staats verbindlich werden. Ihm, als Vater der Nation, kommt es zu, die neuen Gesetze, und alle Bestandtheile der zu errichtenden Konstitution nach der Ihm anvertrauten, und pflichtmäßig obliegenden Sorge für das allgemeine Beßte zu prüfen, sie alsdann zu genehmigen, oder zu verwerfen. — Wenn **Freiheit** die Grundlage der neuen Verfassung ist, wenn sie jedem Bürger des Staats verstattet ist; so muß sie dem Ersten aller Bürger, dem Haupt der Nation, dem Souverain des Staats am allerersten, und vor allen übrigen Bürgern zu Statten kommen. **Freiheit im Staate ist Unabhängigkeit vom Zwang in Ansehung des allgemeinen Beßten**; auf dieses allgemeine Beßte ist der König vor jedem Glied der Nation am stärksten verpflichtet: Er muß also die Freiheit haben, **das zu wollen**, was er dem allgemeinen Beßten beförderlich zu seyn glaubt, und dagegen dasjenige auch nicht zu wollen, was er demselben nach seiner Ueberzeugung für nachtheilig hält. **Freiheit** und **Zwang** lassen sich nicht vereinbaren; und es ist gleiche Tirannei, ob die Obrigkeit den Unterthan, oder der Unterthan seine Obrigkeit zu einer einseitigen neuen Staatsverfassung zwingt. Es steht nicht in der Gewalt des Volks, seinen Herrn und König zu zwingen, daß er Alles wollen, und genehmigen soll, was es will, zumal wenn Er sich für überzeugt hält, daß Manches, das er sanktioniren soll, dem Staate zum Nachtheil gereichen kann; ungerecht ist es, dem König jene **Freiheit** zu versagen, die dem geringsten Unterthan verstattet ist.

Ver=

wesentlichste Glied des Staats, der Theil der ganzen Nation: er muß vor allen andern Bürgern des Staats wesentliche Vorzüge und Rechte besitzen, und dabei gelassen werden; durch seine Autorität müssen die neuen Gesetze, wenn er sie genehmiget hat, erst gültig und für alle Glieder des Staats verbindlich werden. Ihm, als Haupt der Nation, kommt es zu, die neuen Gesetze, und alle Grundgesetze der zu errichtenden Konstitution nach der Form anzuerkennen, und [illegible] obliegenden Sorge für das allgemeine Beste zu prüfen, sie allenfalls zu genehmigen, oder zu verwerfen. — Wenn Freiheit die Grundlage der neuen Verfassung ist, wenn sie jedem Bürger des Staats [illegible] ist; so muß sie dem Ersten aller Bürger, dem Haupt der Nation, dem Souverain des Staats am [illegible] gegen zu Statten kommen. [illegible] Frei vom Zwang in Ansehung [illegible] dieses allgemeine Recht ist der König [illegible] Pflichten verpflichtet: Er muß [illegible] was er dem allgemeinen Wohl [illegible] gegen dasjenige auch [illegible] Ueberzeugung für unzuträglich [illegible] nicht vereinbaren; [illegible] verschon, oder der Umsturz [illegible] Staatsverfassung [illegible] nen Herrn und König zu [illegible] zeigen soll, was er [illegible] Menschen, daß er [illegible] chen kann; ungeachtet er, [illegible] zu bewegen, die dem geringsten Unterthan [illegible]

[illegible]

Vergebens hat man sich von Paris aus bemühet, Europa weis zu machen: „Die neue Konstitution seye der Wille des Königs; Er habe alle bisherigen Dekrete der Nationalversammlung freiwillig genehmiget und bestätiget; und wolle unabweichlich darauf bestehen.“ — Die Proklamation an alle Franzosen, welche dieser bedauernswürdige König bei seiner verunglückten Abreise von Paris hinterließ, bestätiget vollkommen das Gegentheil, von welchem alle Nationen schon zuvor überzeugt waren. Dort ist die Despotische Gewalt, welche sich die Patriotenklubs über den König und über die ganze Nation angemaßt haben, das Unrecht, und der Zwang, so dem Monarchen schon angethan worden, geschildert. Er protestirt vor der französischen ganzen Nation gegen alle während seiner seit dem Oktober 1789 erlittenen Gefangenschaft ergangene Dekrete, folglich auch gegen die Ihm abgedrungene Sanktion derselben. —

Steht es dann einer Nation frei, mit ihrem rechtmäßigen König zu verfahren, wie sie will, Ihn aller — seiner Würde eigenthümlichen — durch das graueste Alterthum geheiligten Rechte eigenmächtig und auf einmal zu berauben? Sind diese Rechte nicht Eigenthum der Krone, die der König aus eigenem Recht besitzt? Sind die Majestätsrechte und Vorzüge dem Volke gemein; und ist dieses berechtigt, solche nach seinem Gefallen zu zernichten? Ist es ein Recht der Nation, die allerhöchste Person ihres Souverains zu mishandeln, ihren Gesalbten zu entweihen, ihn gleichsam zum Sklaven des gemeinen Volkswillen herabzuwürdigen? Soll demnach ein solches — nach göttlichen und menschlichen Gesetzen strafbares, in den Augen aller gesitteten Nationen tiranisches Verfahren gegen einen souverainen König nicht schon jeden Monarchen, jede gerechte Nation vollkommen berechtigen, und laut auffodern,

dern, sich des im höchsten Grade beleidigten, mishandelten und verlassenen Königs anzunehmen, die allzuweitgehende Nation zu ihrer Unterthanspflicht zurückzuführen, ihre — alle Gränzen übersteigende — Freiheit in die natürliche Schranken der Billigkeit einzuweisen, das gerechte Verhältniß zwischen König und Unterthan, und mit diesem die Ordnung im Staate wieder herzustellen? Soll ein König, dem sein Volk die ganze königliche Gewalt, alle Mittel, sich selbst Recht zu verschaffen, entrissen hat, dem mehr als zuviel Gewalt und Unrecht von seiner eignen Nation geschieht, der der Willkühr seiner Unterthanen ganz bloß gestellt ist, nirgends Gerechtigkeit, die dem geringsten Menschen nicht einmal versagt wird, nirgends Schutz finden; soll sein Schicksal nicht die ganze Aufmerksamkeit auswärtiger Souveraine auf sich ziehen; und sollen nicht diese, wo nicht eine gemeinschaftliche Pflicht für die Heiligkeit der königlichen Würde, doch wenigstens das volle Recht haben, einem mishandelten, und verlassenen König zu Hilfe zu kommen? **Wer hat gezweifelt, ob der König von Preußen ein Recht hatte, sich in die Holländische Revolution zu mischen, als dieser Monarch die vereinigten Patrioten durch seine Truppen zurechtweisen, und den Erbstatthalter in seine Würde, Vorzüge und Rechte wieder einsetzen ließ?**

2) Jeder Europäische Staat hat um so mehr ein volles Recht, sich in die französische Revolutionssache einzumischen, als offenkündiger seine eigne Sicherheit und Erhaltung durch jene gefährdet ist. Hat nicht der französische Revolutions- und Freiheitsgeist gleich einer durch die Luft sich schnell verbreitenden Seuche bereits die meisten Staaten schon angesteckt? Kaum ist noch eine Gegend in Europa, wo nicht schon Stösse, oder gar Ausbrüche der Revolution geschahen. Man betrachte selbst an

Frank-

Frankreich, an Braband, an Lüttich ꝛc. die schrecklichen verheerenden Folgen dieser Staatspest, welcher, wo sie einmal einreißt, kein Widerstand mehr zu thun ist.

Den Urhebern dieses so gefährlichen Uebels ist daran gelegen, und sie geben sich alle Mühe, dasselbe immer weiter, und über ganz Europa allgemein zu verbreiten, um sich dadurch theils zur Befestigung ihres zerstörenden Sistems in auswärtigen Staaten Beistand und Unterstützung zu verschaffen, theils die Regenten durch den drohenden Revolutionsgeist in ihren eignen Provinzen von einer Theilnehmung an dem Schicksale des Königs und der vornehmsten Glieder von Frankreich abzuhalten. Das deutsche Reich, dem die französischen Grundsätze in Ansehung seiner weltlichen und geistlichen Verfassung doppelt, und besonders in Betreff der letztern vor allen andern Staaten am meisten gefährlich sind, hat wieder neuerdings traurige Beweise von der zerstörenden Wirkung der Pariser Propaganda, und ihrer gefährlichen Emissarien, an der Residenzstadt des Fürstbischofes zu Basel vor sich. Das Feuer lodert immer, wenn es an einem Orte gedämpft wird, am andern wieder auf; brichts einmal an mehreren Orten zugleich aus, dann ist es nicht mehr zu dämpfen. Sollen aber die Nachbarn nicht das Recht haben, die Flamme dort, wo sie entstanden ist, zu löschen, ehe sie ihre eigene Häuser ergreift?

Nichts klingt im Ohr des gemeinen Mannes schöner als das Wort Freiheit; und nichts macht bei ihm leichter Eindruck, als das Bild, das ihm von derselben vorgestellt wird; nichts ist aber für den Regenten und Staat gefährlicher, als die Wirkung und Folge davon. Ein Volk, das sich einmal etwas in Kopf gesetzt hat, läßt sich davon unaufhaltlich

Frankreich, an Brabant, an Lüttich, [illegible] die schrecklichen verderblichen Folgen dieser Staatsbeſt[illegible], welcher, wie ſie einmal entſteht, kein Wi-derſtand mehr zu thun iſt.

Den Urhebern dieſes ſo gefährlichen Syſtems iſt davon [illegible], und ſie geben ſich alle Mühe, daſſelbe immer weiter, und über ganz Europa allgemein zu verbreiten, um ſich dadurch theils zur Ausführung ihres zerſtörenden Syſtems in auswärtigen Staaten Werkzeuge und Unterſtützung zu verſchaffen, theils die Regenten durch die [illegible] Revolutionsgeiſt in ihren eigenen Staaten [illegible] dem Schickſale des [illegible] halten. [illegible] ſetzung ſeiner [illegible] ders in [illegible] fährlich ſind, [illegible] den Wirten [illegible] ſetzen, an [illegible] Feuer [illegible] dern [illegible] iſt es [illegible] haben, [illegible] ihrer [illegible]

[illegible] von denen [illegible] und Staat gebührt [illegible] daß ſich einmal [illegible], läßt ſich davon unaufhalt-lich

lich fortreißen; es ist nicht mehr fähig, sein eignes Verderben, den offenen Abgrund, in den es unvermeidlich hinabstürzt, zu erkennen; schwerlich werden die Anführer der französischen Patrioten, die Urheber der Revolution, denen ihr eigenes Interesse vielleicht zu sehr daran liegt, jemals freywillig zurückgehen, und der ihnen blinderdings anhangenden Nation die Augen öffnen, um den Gräuel, die Verwüstung ihres Vaterlandes zu betrachten, und den masquirten Götzen, dem sie ihren König, ihre Edle, ihre Priester, das Wohl des Staats opferte, zu erkennen, und fahren zu lassen. Dieß ist nicht zu erwarten; der Götze wird sich, wenn er nicht von fremdem Donner zu Boden geschlagen wird, erhalten; und er wird immer mehrere Anbether und mehrere Opfer bekommen. — Sollen diese Gründe nicht jedem Staate die Pflicht auflegen, den Götzen dort, wo er thront, niederzureissen, da doch kein anderes Mittel übrig ist, sich gegen ihn und sein verheerendes Gefolge sicher zu stellen?

3) Jede Nation ist verbunden, gegen andere Nationen gerecht zu handeln, ihnen das Ihrige zu geben und zu lassen: im Entstehungsfall haben diese ein Recht, jene dazu zu zwingen. Daß es ungerecht von der französischen Nation und ihren jetzigen Anführern ist, die Unterthanen auswärtiger Fürsten und Regenten zur Empörung aufzuhetzen, sie in der Rebellion, wenn sie ausgebrochen ist, zu unterstützen, zu dem Ende besondere Departements zu unterhalten, und aller Orten hin geheime Aufwiegler auszuschicken, dieß wird wohl keine Nation bezweifeln.

Es ist Ungerechtigkeit von der französischen Nationalversammlung, daß sie Berathschlagung darüber hält, ob sie einem auswärtigen Fürsten sein Eigenthum, dem Pabste zu Rom die Grafschaft Avignon las-

sen, oder entreissen will; daß sie sich ihre Entscheidung hierüber, wo doch die Gerechtigkeit längst entschieden haben sollte, und ihre Ansprüche an diese päbstliche Provinz vorbehalten, vorläufig aber solche, ohne den rechtmäßigen Landesherrn darum zu fragen, mit französischen Truppen zu besetzen befohlen hat.

Offenbar ungerecht ist ohnehin das Verfahren gegen die Elsaßischen Fürsten und Glieder des deutschen Reichs. — Kein Staat, dessen Gränzen an Frankreich stossen, ist auf diese Art sicher, daß nicht die französische Nation, wenn sie nicht bald zurückgeführt wird, ebenfalls Ansprüche auf seine Besitzungen aus ihrem Sistem hervorbringt, und eigenmächtig darüber entscheidet. Es wird demnach bey den vorliegenden wichtigen Motiven, und bey den lautsprechenden Regeln des Völkerrechts wohl kein Zweifel mehr obwalten, daß alle Europäische, und besonders die an Frankreich gränzende Staaten in vollem Maaß berechtigt sind, der französischen Nation die geziemende Schranken zu setzen.

4) Ohne alle Untersuchung ganz offenbar ist hingegen das deutsche Reich vor sich befugt, die so kühne Verletzung jener feierlichsten Friedensschlüsse, zu deren Erwerbung Ströme deutschen Bluts geflossen sind, mit seiner ganzen Macht zu rächen, und ein Sistem, aus welchem so vieles Unheil schon entstanden ist, und noch weiter entstehen muß, zu zernichten, oder wenigstens demselben eine gerade, mehr verhältnißmäßige, und benachbarten Staaten unschädliche Richtung zu geben. — Diese gerechte Befugniß giebt dem deutschen Reiche denn auch das weitere Recht, die Garanten der verletzten Friedensschlüsse zu gleicher Rache gegen die Friedensbrecher, auch die Gerechtigkeit andrer hohen Mächte zu gleicher Theilnahme aufzufodern, und zugleich jenen un-

glück-

glücklichen Theil der französischen Nation, welcher durch die neue Konstitution Eigenthum, Stand, und Geburtsrechte verloren, und daher vor allen Nationen ebenfalls laut über Ungerechtigkeit zu klagen hat *), in seinem Schooß nicht nur freundschaftlich aufzunehmen, und zu schützen, sondern ihn auch in dem gerechten Vorhaben einer Gegenrevolution nach allen Kräften zu unterstützen, und alsdann, mit demselben vereint, das große Werk zu unternehmen.

---

*) Die französische Nation besteht eigentlich aus dreien Ständen, dem geistlichen, dem Adel, und dem Bürgerstande. Jeder Stand ordnete seine Deputirten zur Nationalversammlung, entweder mit uneingeschränkten Vollmachten, oder mit besondern Vorschriften ab. Keiner von allen drei Ständen wird seine Deputation bevollmächtigt haben, seinen Gliedern Eigenthum, Rechte und Freiheiten entreissen, noch weniger den Stand selbst zernichten zu lassen. Der dritte Stand hat die beiden ersteren Stände verschlungen, die Rechte und Güter des Adels, das Eigenthum, und die uralte Ordnung der Kirche seinem eignen Interesse aufgeopfert. Die Frage ist also: Ob der dritte Stand die ganze Nation rechtmäßig repräsentiren kann? — Im deutschen Reiche wenigstens könnte eine solche einseitige Repräsentation nicht für legal erkannt werden: der nämliche Fall ergab sich zu Lüttich; aber das kaiserliche Reichskammergericht erklärte die einseitige Repräsentation und ihre Schlüsse für ungiltig. — Was in Deutschland natürliches Recht ist, sollte es doch wohl auch in Frankreich seyn! — Oder macht vielleicht die Revolution alles Unrecht zu Recht? —

Dritter Abschnitt.

1) Es ist unstreitig auch in dem Völkerrecht gegründet, daß sich eine Nation gegen die andre, die ihr gefährlich ist, alle mögliche Sicherheit verschaffen, und deßwegen zweckdienliche Maaßregeln für die Zukunft ergreifen darf. — Nun braucht man es eben nicht als möglich anzunehmen, sondern es läßt sich als höchstwahrscheinlich und gewiß voraussehen, daß, wenn auch durch eine glückliche Gegenrevolution die alte Ordnung in Frankreich wirklich wieder hergestellt wird, dennoch die Ruhe dieses Staats, und mit dieser die Sicherheit des deutschen Reichs noch weit entfernt ist. Die Freiheitsliebe, die Insubordination, die Anhänglichkeit des gemeinen Volks an die jetzigen Anführer desselben, an die Urheber der Revolution, die Herrschsucht dieser, und die Vorliebe für die neue Konstitution, und für die Wirkung derselben, hat schon viel zu tiefe Wurzeln geschlagen, als daß das Uebel mit einmal ausgereutet werden könnte, und nicht spätere Nachwüchse davon zu befürchten wären. Der Revolutionsgeist wird sich so leicht nicht ganz ersticken lassen; er wird immer wieder aufleben, und die Oberhand zu gewinnen suchen. Das Militär, das sonst die Stütze des Throns, und ein Zaum des Volks ist, aller Disciplin und Subordination entwöhnt, verspricht eben so wenig Sicherheit und Ruhe, als der Pöbel selbst. Das letzte Uebel ist nicht selten größer als das erste: das deutsche Reich hat an den französischen Gränzen keine Vestungen; die Krone Frankreich hat sehr vorsichtig bei den Friedensschlüssen dafür gesorgt, daß den Franzosen der Eingang ins Deutschland offen bleiben mußte; bei jeder neuen Insurrektion der Patrioten wären also die vordern Reichskreise der größten Gefahr ausgesetzt, von Horden eines wüthenden Pöbels überfallen, und verwüstet zu werden. Frankreich kann aber dem Reiche nicht zumu-

then,

then, daß es gegen dergleichen über kurz oder lang zu befahrende Ueberfälle einen Kordon an seinen Gränzen ziehen, denselben auf lange hinaus unterhalten, und sich dadurch auf die beschwerlichste Art gegen fremde Gewaltthätigkeiten decken soll: — billiger ist es, daß Frankreich selbst das Mittel zur Sicherheit des deutschen Reichs darbringe. —

Garantien anderer hohen Mächte können das gegen Frankreich offenstehende deutsche Reich vor französischen Insurgenten-Ueberfällen nicht sichern, noch schützen; auch kann alle mögliche Gewährleistung, Bereitwilligkeit, und Freundschaft von Seiten der Krone Frankreich hier nichts helfen, und zwar um so weniger, als diese Krone wohl selbst nicht im Stande seyn wird, neue Empörungen, und die daraus entstehende Excessen eines erhitzten und schwer zu bezähmenden Volks zu verhindern. Ein Barriere-Traktat, wie solchen Kaiser Karl VI. 1715 mit den Holländern eingieng, daß diese verschiedene Vestungen in den österreichischen Niederlanden mit ihren Truppen besetzen konnten, wäre für Kaiser und Reich allzulästig, und mehr Servitut für diese, als für Frankreich. Und warum sollte das deutsche Reich, das jeden andern Staat, wenn es anders nicht zu Fehden gezwungen wird, gerne in Ruhe läßt, seine eigene Ruhe und Sicherheit mit so grossen Beschwerlichkeiten verknüpfen lassen? Das einzige, zweckmäßige und ergiebige Mittel, das Deutschland gegen alle in Zukunft zu besorgende Gefahr von Seiten Frankreichs am besten sichern kann, liegt in der Mitte der jetzigen Beschwerden gegen die französischen Ermächtigungen: man halte sich an diejenige **Scheidewand** zwischen der **deutschen** und der **französischen Nation**, weche die Natur selbst hingestellt hat! — Dieses Mittel ist um so gerechter, als es

2) nicht

2) nicht nur eine gegründete Regel des Völkerrechts, sondern auch selbst der Natur aller Verträge und Friedensschlüsse gemäß ist, daß, **wenn ein Theil einen bestehenden Friedenspunkt nicht mehr halten will, der andere Theil an denselben Punkt auch nicht mehr gebunden seyn könne.** Elsaß ist durch den Münsterischen Frieden vom deutschen Reiche an Frankreich überlassen worden unter der ausdrücklichen Bedingniß und Vorschrift: daß die Güterbesitzer und Eigenthümer in ihrem ruhigen Besitz und Genuß, und Alles, bis auf dasjenige, was ausdrücklich und bestimmt davon ausgenommen worden ist, in dem nämlichen Stande, wie zuvor, bleiben, und gelassen werden solle: nun hat aber Frankreich wirklich aufgehört, diese Bedingniß und Verbindlichkeit gegen das Reich zu halten; nichts ist also natürlicher, als daß auch das deutsche Reich aufhöre, sein Engagement gegen Frankreich ferner zu erkennen, und die Krone Frankreich länger im Besitz von Elsaß zu lassen. — Keine Nation wird es dem deutschen Reiche verdenken, wenn es sich diese Genugthuung verschaft, und eine ihm gegebene Gelegenheit benützt, seine Elsaßischen Glieder einmal von fremden Bedrückungen zu befreien, und dieselbe wieder ganz in seinen Schoos einzuschließen. Und wenn jene Grundsätze, welche in der französischen National-Versammlung selbst in Absicht auf die dem Pabste zugehörende Grafschaft Avignon mit Beifall aufgestellt worden sind, Statt finden, daß nämlich die **Bewohner dieser Grafschaft Franzosen seien, mithin zur Nation gehörten, und daß ihr Verlangen, wieder mit dieser vereinigt zu werden, billig gehört werden müsse;** — dann müssen sie auch für das deutsche Reich in Absicht auf Elsaß vollgiltig seyn: die Elsaßer sind eben so ausgemacht Deutsche, als die Avignonenser Franzosen; sie haben ursprünglich zu der deutschen Nation gehört; und sie sind nie ganz vom deutschen Reiche abgekommen!

men! Vielleicht ist es ebenfalls bei vielen der Wunsch, den sie freilich noch nicht so laut, wie die Avignonenser, äußern dürfen, wieder ganz in den Mutterschoos zurückzukehren; welcher Deutsche wird aber nicht wünschen, mit der deutschen Nation vereinigt zu seyn? und dann wird diese edle Nation der französischen doch wohl in der Billigkeit nicht nachstehen wollen, ihre Brüder wieder mit offenen Armen aufzunehmen. —

Wenn nun vollends, wie allem Anschein nach nichts anders zu erwarten ist, die französische National-Versammlung, stolz und trozend auf ihre undisciplinirte Horden von Nationalgarden, auf ihren friedensbrüchigen Entschlüssen und Gewaltthätigkeiten bestehet, und hiedurch das deutsche Reich selbst nöthiget, den Statumquo, und die Wiederherstellung seiner Elsaßischen Stände und Angehörigen durch die Waffen zu erzwingen; so erlangt es

3) noch ein Recht mehr, sich das Elsaß wieder zuzueignen, da es auch hier nach dem allgemeinen Völkerrecht vollkommen berechtiget ist, sich den Ersatz der Kriegskosten zu verschaffen, mithin durch eine gerechte Eroberung sich zu entschädigen.

Zum Ueberfluß ist es denn auch

4) noch ein ganz natürlicher, in dem Völkerrecht ebenfalls bestehender Grundsatz, daß ein Staat den andern, von dem er, wie es gewiß der Fall seyn wird, zu den Waffen gezwungen wird; und von dem er schon von jeher öfters überfallen und beschädigt worden ist, in den Stand setzen darf, ihm künftig weniger schaden zu können. — Man denke zurück, wie viele Drangsalen nicht schon das deutsche Reich von Frankreich erlitten

hat,

hat, wie oft es, ohne den mindesten Anlaß gegeben zu haben, ganz ohne Grund und Recht überfallen worden! und dann wird es die Staatsklugheit gewiß als eine wahre Nothwendigkeit anrathen, sich der vorhandenen, und ohnehin zu Deutschland gehörigen **Vormauer** wieder zu bemächtigen, und dadurch den so leicht gewesenen Ueberfällen ins deutsche Reich einmal zu steuern. Wenn auch die gefährliche Revolutions und Freiheitsseuche, gegen welche das deutsche Reich kaum vorsichtig genug seyn kann, in Frankreich jezt nicht graßirte; so können doch leicht die Zeiten wieder kommen, wo diese Krone ihre alte Maximen, die dem deutschen Reiche jederzeit so ungünstig waren, zur Hand zu nehmen, neue Lust bekommen dürfte. — Frankreich ist vom Reiche nie überfallen worden; und es ist nicht Sistem unsers so schwer zu bewegenden Staatskörpers, seine Nachbarn zu beunruhigen, wenn ihm anders seine liebe Ruhe von diesen nicht gestört wird; aber eben deßwegen ist es um so billiger, daß sich dieser friedfertige Staat durch geschlossene Gränzen und Vormauern zu decken, und die ihm so nöthige Ruhe gegen einen gefährlichen Nachbar für die Zukunft sicher zu stellen suche. — Alle Staaten und Republiken fangen an, sich zu erheben, ihr wahres Wohl einzusehen, es möglichst zu konsolidiren, und sich neuen Schwung zu geben: das deutsche Reich wird nicht minder erwachen; es wird sich ebenfalls umsehen, und seinen Vortheil, den ihm die Zeitumstände darbiethen, nicht verkennen. —

Sezt man nun die angeführten einer beleidigten und verlezten Nation unstreitig zustehenden Rechte, und die übrigen nicht minder gegründeten Betrachtungen in Absicht auf die Vindicirung des Elsaßes voraus; so wird auch ganz füglich die Vorschrift der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. XII. §. 1. hier Platz greifen, und somit das ohnehin

offen=

offenbare Recht Kaisers und Reichs noch durch ein eigenes Reichsgesetz selbst unterstützt werden.

So offenbar nun dem deutschen Reiche das Recht zur Wiedereinziehung des Elsaßes zur Seite steht, und so wahrscheinlich es ist, daß die angeführte Stelle der Wahlkapitulation selbst darauf (es versteht sich bei einer sich ereignenden rechtlichen Gelegenheit, welche jetzt vorhanden ist) abziele; so einleuchtend und wichtig ist auch der daraus entstehende Vortheil, den unser Staat durch die festen Plätze jenes deutschen Vorlandes gewinnt, welche das Vaterland gegen die Ueberfälle von Seite Frankreichs, wovon noch so viele traurige Denkmale zeugen, nicht nur hinlänglich decken, sondern auch dieser Krone den Eingang in gedachte Provinz selbst für die Zukunft äußerst erschweren. Es würde verwegen seyn, auch nur zu vermuthen, daß bei einem Einzigen unsrer hohen Stände der unpatriotische Gedanke aufsteigen könnte: Der Vortheil und die Sicherheit, so dadurch erlangt würde, intereßire nur die vordern Reichskreise. — Freilich hatte es, leider, Jahrhunderte hindurch das Ansehen, als wenn unter den Ständen des Reichs kein gemeinschaftliches Interesse wäre, das Wohl des einen jenem des andern entgegenstünde, und der Ruin einzler Theile fürs Ganze weder gefährlich noch nachtheilig, wenigstens doch für die entfernteren Theile gleichigltig wäre. Nicht selten hat Dieser, oder Jener die Zerstümmlung des Reichs selbst befördern helfen; lediglich bei der kaiserlichen Wahlkapitulation schien man sich noch zu überzeugen, daß die Sicherheit Aller von der Erhaltung Einzler abhange; allein die Sorge für diese überließ man dem Kaiser ex Officio; und

 der

offenbare Recht Kaisers und Reichs noch durch ein eigenes [illegible]
feierlich unterstützt werden.

So offenbar nun dem deutschen Reiche das Recht zur Wiederer-
ziehung des Elsasses zur Seite steht, und so deutlich es ist,
daß die angeführte Stelle des Westphälischen Friedens [illegible]
sich bei einer sich ereignenden rechtlichen Gelegenheit [illegible]
den ist) abziele; so einleuchtend und wichtig ist auch der [illegible]
stehende Vortheil, den unser Staat durch die [illegible]
schen Vorlandes gewinnt, welche [illegible]
von Seite Frankreichs, wenn [illegible]
gen, nicht nur hinlänglich [illegible]
gung in gehörige Provinz [illegible]
Es würde vermessen seyn, [illegible]
gigen unsers hohen Staats [illegible]
Der Vortheil und die [illegible]
interessire nur die vor[illegible]
leider, Jahrhunderte [illegible]
Schäden des Reichs [illegible]
des einen jenem das [illegible]
Theile fürs Ganze [illegible]
für die entfernteren [illegible]
oder Jener die Erfüllung [illegible]
bloß bei der [illegible]
überzeugen, daß der [illegible]
ger; allein die Sorge für [illegible]

der

der Mächtige, unbekümmert um das Schicksal des Mindermächtigen, suchte sein eignes Interesse lediglich zu befördern.

Dieses Gemählde paßt auf die gegenwärtige Zeit nicht mehr: die glückliche Epoche ist eingetreten, wo sich Deutschlands mächtigste Fürsten zu Erhaltung des Ganzen sowohl, als jedes einzeln Theils verbunden haben. Und wer wollte sich den unzweckmäßigen Gedanken beifallen lassen, als wäre dieses mächtige Bündniß nur auf innere Vorfälle eingeschränkt, die so selten, und zumal unter der reichsväterlichen Regierung unsers großen Leopolds, bei der glücklichen Harmonie, und dem vollkommensten Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern nicht einmal zu vermuthen sind. Das Auffoderungsschreiben unsers hohen Reichs Erzkanzlers an die mächtigsten Glieder dieser Fürstenverein versichert uns, daß sich dieselbe nicht weniger auch auf die Vertheidigung gegen auswärtige Gewalt, und auf die Erhaltung eines jeden Standes sowohl von aussen als von innen erstrecke. Hieraus folgt also ganz natürlich, daß dieser mächtigen Union, so wie unserm allerhöchsten Reichsoberhaupt, und dem gesammten Reiche vorzüglich auch daran gelegen seyn müsse, durch eine — auf Recht gegründete — Gelegenheit, wie sich solche bereits offenbar ergeben hat, eben jenen Kreisen und Ständen, die von aussen am meisten gefährdet sind, die möglichste Sicherheit zu verschaffen, und dadurch die Sicherheit und Erhaltung Aller destomehr zu befestigen.

Diese Sicherheit gegen eine dem deutschen Reiche von jeher so gefährliche Macht muß für jeden Stand gewiß das größte Interesse seyn. Es kann aber noch ein weiterer — für Haupt und sämmtliche Glieder

gleich

gleich interessanter — wesentlicher Vortheil aus der Wiederherbeiziehung des Elsaßes entstehen; und zu diesem giebt selbst die kaiserliche Wahlkapitulation Art. XI. §. 11 die deutlichste Anleitung. Es ist gewiß ein wesentlicher Mangel unsrer deutschen Staatsverfassung, daß kein öffentlicher Fonds vorhanden ist, woraus auch nur geringfügige Kosten bestritten werden könnten; und es muß jedem Deutschen zu Herzen gehen, wenn er betrachtet, wie viel Wesens es braucht, um die unbedeutende Kosten zu einem reichskammergerichtlichen Archivgebäude aufzubringen! Die Kammerzieler, so wie sie jetzt laufen, sind schon für manchen kleinen Stand sehr drückend; eine Erhöhung derselben, wenn einst die Zahl der Kammergerichtsbesitzer, wie schon lang für höchst nothwendig erkannt worden ist, vermehrt werden sollte, würde aber vielen ganz unerträglich seyn. Wer weiß nicht, wie schwer es hält, bis, um irgend einen nöthigen Aufwand, eine billige Entschädigung zu bestreiten, ein einziger Römermonat, dessen Ertrag man nicht einmal positiv anzugeben weiß, nur bewilliget wird; und wie noch weit schwerer es hält, bis die Quota, wovon viele ganz und gar ausbleiben, nach und nach entrichtet werden; von einem beträchtlichen Aufwand, wie z. B. die Wiederherstellung der Philippsburger Vestungswerke erfodern dürfte, will man nicht einmal Erwähnung thun. Es ist schon lange der Wunsch des gesammten Reichs, einen ergiebigen gemeinen Fonds zu erlangen: und dieser könnte durch die Einverleibung des Elsaßes nach Maaßgabe der angeführten Wahlkapitulationsstelle wirklich erhalten werden. —

Die Nothwendigkeit der Wiederherstellung der einzigen Reichsvestung Philippsburg gegen Frankreich wird schwerlich ein Reichsstand bezweifeln, so lange unsre dortigen Gränzen in ihrer jetzigen offenen Lage

sind: schliessen aber diese das Elsaß wieder ein; so wird jene zerfallene Vestung von selbst entbehrlich, und durch wichtigere Plätze reichlich ersetzt.

Alles dieses ist gemeinsames, jeden Stand des Reichs gleich stark treffendes Interesse; und wenn Ehre und Ansehen des mächtigen deutschen Reichs, welche doch gewiß bei dieser Sache im höchsten Grade mitversiren, nicht weniger füt Haupt und sämmtliche Glieder interessant sind; so ist mehr als zuviel Beweggrund vorhanden, einen so gerechten als vortheilhaften Plan mit zusammengesetzter Macht auszuführen, und die noch trotzende Franzosen die Schwere des deutschen Arms fühlen zu lassen. Der Schimpf, den diese stolze Nation so verächtlich auf die deutsche Nation geworfen hat, die schwarzen Brandstätte, und die von der französischen Grausamkeit noch zeugende Trümmer verheerter Provinzen und Städte an den Ufern des Rheins werden den Muth der deutschen Krieger anfeuern, um, nicht auf gleiche Art, sondern mit deutscher Tapferkeit und Großmuth zu siegen!

Schwerlich würde es Frankreich je geglückt haben, dem deutschen Reiche so schöne Provinzen und Städte zu entreissen, wenn ihm nicht jedesmal selbst deutsche Waffen dazu geholfen hätten. Es hat dieser Krone so oft gelungen, das deutsche Reich durch seine eigne Fürsten zu bekriegen; von diesen unterstützt drang es mehrmal in das Herz von Deutschland ein; verheerte die Länder der übrigen Fürsten; und jene mußten sich gemeiniglich selbst dabei zu Grunde richten.

Nicht

Nicht die französische Tapferkeit, sondern die deutsche Uneinigkeit, welche die französische Politik von jeher so meisterhaft zu unterhalten, und zum größten Nachtheil des Reichs zu benützen gewußt hat, war es, welche die Deutschen so oft überwunden hat. Diesem alten Gebrechen des deutschen Staatskörpers hat Frankreich sehr Vieles zu danken, unser Vaterland hingegen noch Mehreres vorzuwerfen. —

Aber wie glücklich ist der jetzige Zeitpunkt, wo Deutschlands erhabne Fürsten mit enger geknüpftem Bande sich an einander selbst, und mit einmüthigem Vertrauen an ihr mächtiges Oberhaupt anschliessen; wo ächte Vaterlandsliebe, wahrer Patriotismus bei Haupt und Gliedern wetteifert; wo die Erhaltung jedes einzelnen Theils, des Ansehens und der Ehre des Reichs das Interesse Aller ist! Dießmal wird die französische Politik, die sonst bei jeder bevorgestandenen Fehde mit vollem Winde in manches Fürstenkabinet einlief, gewiß an den deutschen Klippen scheitern, wenn sie anders nicht schon zuvor die Segel wirklich gestrichen hat. —

Zuspät wird es die Pariser Klubs und die Nationalversammlung reuen, ihre Dekrete auch auf den unverletzlichen Besitzstand deutscher Reichsglieder erstreckt zu haben; ein mächtigerer Schluß der unter ihrem allerhöchsten Oberhaupt versammelten deutschen Fürsten wird jene kühnen Schlüsse zu Boden schlagen, und für die Beleidigung der deutschen Nation gerechte Genugthuung fodern.

Glaubt nicht, Franzosen! daß das deutsche Reich dießmal nöthig haben wird, die Macht aller seiner Glieder aufzubiethen, um sich diese

Ge-

Genugthuung von Euch zu verschaffen: nur Einige unserer mächtigen Fürsten werden Sich vereinigen, um die Schmach der ganzen Nation, und eure Ungerechtigkeiten zu rächen. **Leopold**, und **Friedrich Wilhelm** werden sich freundschaftlich die Hände reichen, und ihren ruhmvollen Kriegern, die so zu siegen gewöhnt, als in Zurechtweisung stürmischer Patrioten erprobt sind, den mächtigen Wink geben; und diese werden eure Nationalversammlung, und Nationalgarden mit den stärksten Beweisen lehren, **wie man fremde Rechte respektiren, seinen Landesherrn und König verehren, und heilig halten muß! Dieß ist der Wunsch der deutschen Nation; und er werde bald erfüllt!** —

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Was ist das deutsche Reich zu thun schuldig?

S.l. 1791

Res/4 J.publ.g. 1244,19
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10903072-4
VD18 14624702-001